

Rainer Beeretz

Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Fachanwalt für Medizinrecht

Dr. Sascha Berst

Fachanwalt für Arbeitsrecht

Manuela Büchler

Fachwältin für Familienrecht

Jörg Düsselberg

Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Dr. Eberhard Haaf

Fachanwalt für Handels-
und Gesellschaftsrecht

Dr. Dirk Liebold

Fachanwalt für Medizinrecht

Dr. Hartmut Lübbert (bis 2010)

Wallstraße 15
79098 Freiburg

Telefon (0761) 28 28 50
Telefax (0761) 2 34 00
E-Mail mail@raeluebbert.de
Internet www.raeluebbert.de

LG-Fach: 55
AG-Fach: 13

In Kooperation mit

Mutz & Bienger Partnerschaft

Wirtschaftsprüfungs- und
Steuerberatungsgesellschaft
Heinrich-von-Stephan-Straße 5
79100 Freiburg

5. Oktober 2011 fh Unser Zeichen:

Zum Stand der Großkopf-LDH-Hüftgelenksprozesse

I.

Einleitung

Wir vertreten in unserer Kanzlei (Stand: September 2011) rund 50 Patienten, denen im Loretto-Krankenhaus in Freiburg eine Durom-LDH-Großkopf-Hüftprothese der Zimmer-Unternehmensgruppe implantiert wurde, die in der Zwischenzeit aufgrund festgestellten Metallabriebs ersetzt werden musste. Von diesen rund 50 Fällen haben wir mittlerweile sieben Verfahren bei Gericht rechtshängig gemacht. Die erste Klage datiert vom 07.07.2010, die weiteren Prozesse haben wir in den Folgemonaten initiiert. Bedingt durch die Komplexität der Materie, gewiss aber auch durch das besondere Medieninteresse weisen diese Prozesse einige Besonderheiten auf, die sie von anderen Schadenersatzklagen – auch größeren Umfangs – unterscheiden.

Sparkasse Freiburg-Nördlicher Breisgau
(BLZ 680 501 01)
Kto. Nr. 10 014 392

Anderkonto:
Sparkasse Freiburg-Nördlicher Breisgau
(BLZ 680 501 01)
Kto. Nr. 12 190 513

II.

Verfahrensdauer

Schon die bisherige Verfahrensdauer ist auffällig. So lag beispielsweise in dem von uns schon im Juli 2010 rechtshängig gemachten Verfahren erst im Mai 2011 eine substantielle prozessleitende Verfügung des Landgerichts vor. Offenbar hatte es in der Zwischenzeit Bemühungen der einzelnen Zivilkammern des Gerichts gegeben, für die gegen die Zimmer-Gruppe angestregten Klagen eine spezielle Zuständigkeit bei einer einzigen Kammer zu schaffen, was jedoch nicht gelungen ist. Aus diesem Grund sind nun verschiedene Abteilungen mit den Verfahren befasst, wobei der interne Informationsfluss nicht immer vollständig gewährleistet zu sein scheint.

Mündliche Verhandlungen gab es bisher nach unserer Kenntnis lediglich in zwei Fällen, und zwar vor der 5. Zivilkammer, die eine gewisse Vorreiterfunktion übernommen hat. Die von der 5. Zivilkammer vorgenommenen Bemühungen um eine gütliche Beilegung des Rechtsstreits blieben dabei erfolglos. Dies liegt nach unserem Eindruck allerdings nicht nur daran, dass die Trägergesellschaft des Loretto-Krankenhauses jede finanzielle Beteiligung an der Entschädigung der Patienten abgelehnt hat, sondern scheitert auch an der Zimmer-Gruppe selbst, die sich nach wie vor sehr kämpferisch gibt.

III.

Verteidigungsstrategie

Gerade auch die Verteidigungsstrategie der beiden verklagten Zimmer-Firmen ist überraschend. Diese beschränken sich nicht nur darauf, jeden Produktfehler zu leugnen und die Verantwortung für eventuellen Metallabrieb und die erfolgten Revisionsoperationen bei den Ärzten des Loretto-Krankenhauses zu suchen, sie stellen auch in Abrede, dass die Beschwerden, an denen die Patienten nach der Erstimplantation des Zimmer-Hüftgelenks litten (Serom-Bildung, Osteolysen etc.) überhaupt in einem Zusammenhang mit dem Metallabrieb ständen, der ebenfalls bestritten wird. Dabei wird sogar in Abrede gestellt, dass die Revisionsoperationen überhaupt erforderlich waren und den Klägern unterstellt, man habe sich einer solchen Zweit-OP nur deswegen unterzogen, um die Zimmer-Gruppe dann mit einer Schmerzensgeldforderung zu überziehen.

Das Unternehmen geht schließlich so weit zu behaupten, sie sei auch für einen eventuellen Produktmangel nicht verantwortlich, weil die von ihr in Verkehr gebrachten Produkte dem damaligen Stand von Wissenschaft und Forschung entsprachen.

IV.

Gutachter

Es herrscht wohl bei allen Kammern Einigkeit darüber, dass die Frage, ob ein Produktfehler vorliegt, vorrangig zu prüfen ist. Dies kann nach den Regeln des deutschen Zivilprozesses nur durch einen gerichtlich bestellten Sachverständigen festgestellt werden, wobei sich die Suche nach einem geeigneten Gutachter derzeit als ausgesprochen aufwändig erweist. Dies hängt damit zusammen, dass sich die Gerichte noch darum bemühen, im Hinblick auf die Person des Sachverständigen einen Konsens zwischen den Patienten und Zimmer zu finden. Das Problem ist nun, dass beinahe alle universitären Forschungsinstitute, die sich mit Hüftprothetik beschäftigen, in sehr engen Geschäftsverbindungen zu Zimmer stehen, weshalb ihre gerichtliche Mandatierung aus unserer Sicht ausgeschlossen ist. Umgekehrt hat der einzig unabhängige und amtlich bestellte Sachverständige, Dr.-Ing. Ulrich Holzwarth, in einem oder mehreren Prozessen gegen die Firma Zimmer, die allerdings andere Fragestellungen betrafen, Position bezogen. Die Zimmer-Gruppe ist daher mit diesem Sachverständigen nicht einverstanden. Derzeit suchen die Freiburger Kammern zwar noch nach einem Konsens-Kandidaten, wir gehen jedoch davon aus, dass dieser letztlich nicht gefunden werden wird.

V.

Lichtblicke

Ungeachtet der vorstehenden Schwierigkeiten verdichten sich nach unserer Einschätzung die Hinweise auf das Vorliegen eines Produktfehlers zunehmend. So hat die Firma Zimmer selbst eine interne Studie vorgelegt, die das Verhältnis zwischen Metallabrieb bei den Großkopf-Hüftprothesen und Kraftaufwand bei der Zusammenfügung der Konus-Steckverbindung dieser Prothesen untersucht. Diese Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass nur Steckverbindungen, die mit einer Kraft von 7 kN verbunden werden, letztlich fest sind und bei Belastungstests keinen Metallab-

rieb zeigen. Ist die Steckverbindung schon mit geringfügig geringerer Kraft montiert, etwa 6,7 kN, sind bei den hier von Zimmer selbst durchgeführten Testreihen Korrosionserscheinungen aufgetreten, und zwar in zum Teil erheblichem Ausmaß. Gleichzeitig belegt jedoch eine Studie der Firma Zimmer selbst, dass eben die Kraft von 6,7 kN der Kraft entspricht, die ein Operateur in einer Operationssituation aufbringen kann. Dies scheint bei Leichentests festgestellt worden zu sein. Damit ist aber die Vermutung, die wir im Zuge der Prozessführung von Anfang an formuliert haben, eigentlich schon bestätigt, dass das hier verwendete Stecksystem intraoperativ nicht ausreichend stabil zusammengefügt werden kann.

Dr. Sascha Berst
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Dr. Dirk Liebold
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Medizinrecht